

**VERORDNUNG**  
**der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau**  
**über einen Bebauungsplan**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau vom 28.09.2023 wird gemäß § 28 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, in der Fassung LGBl.Nr. 28/2011 und Nr. 4/2019, verordnet:

Der Bebauungsplan „Dachbegrünung“ der Marktgemeinde Lustenau wird gemäß dem Textteil in der angeschlossenen Anlage (Zahl: BBP-01/2023-Da; Datum: 11.09.2023) erlassen.

Der Bürgermeister  
Dr. Kurt Fischer

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <a href="http://www.lustenau.at/amtssignatur">www.lustenau.at/amtssignatur</a></p>
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://pruefung.signatur.rtr.at/">https://pruefung.signatur.rtr.at/</a> verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim</p> <p>Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: <a href="mailto:land@vorarlberg.at">land@vorarlberg.at</a> überprüft werden.</p>
<p>[Aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Landesregierung GZ: VIIa-50.030.55-6// -34 vom 04.10.2023]</p>	

## **Bebauungsplan „Dachbegrünung“**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Gesamtbebauungsplan „Dachbegrünung“ gilt für das ganze Gemeindegebiet und die Baulandkategorien Wohngebiete, Mischgebiete, Kerngebiete und Betriebsgebiete.

### **§ 2 Bebauungsbestimmungen**

1. In den Gebieten gem. § 1 sind bei Neu-, Zu- und Umbauten bei denen Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° Dachneigung mit Dachflächen ab 150 m<sup>2</sup> geschaffen werden, die Dachflächen zu begrünen.
2. Die begrünbaren Dachflächen sind mindestens zu 80 % mit einem mindestens 8 cm dicken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen, extensiv oder intensiv mit bodendeckenden Pflanzen zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.
3. Als Substrat/Erde ist lokaler Oberboden oder vergleichbare regionale und torffreie Bodenmaterialien mit einem Humus- und Schluffanteil von min. 10 % zu verwenden.
4. Als Saatgut/Vegetation ist regionales Handelssaatgut und Sedumsprossen zu verwenden (keine Neophyten).
5. Die Bepflanzung der begrünten Bereiche muss auf Aufbau, Substrat und Standortbedingungen abgestimmt sein. Es muss eine entsprechende Pflege dauerhaft gewährleistet werden. Bei Ausfällen sind Nachpflanzungen vorzunehmen.
6. Eine Kombination von Solar- und Photovoltaikanlagen mit Gründächern ist möglich. Diese Anlagen sind dabei aufgeständert über einer ganzflächigen extensiven Dachbegrünung auszuführen. Abweichend zu Abs. 2 hat im Bereich dieser Anlagen die Substrathöhe maximal 6 cm im Bereich der niedrigsten Modulkante zu betragen.
7. Von einer Begrünung kann nur in den Bereichen abgesehen werden, die als Terrassen dienen oder für die Belichtung, die Be- und Entlüftung, die Brandschutzeinrichtungen oder die Aufnahme von technischen Anlagen vorgesehen sind.

### **§ 3 Ausnahmen**

Die Behörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 zulassen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Informationen zur Prüfung der elektronischen  
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter  
[www.lustenau.at/amtssignatur](http://www.lustenau.at/amtssignatur)



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter  
<https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
A-6901 Bregenz  
E-Mail: [land@vorarlberg.at](mailto:land@vorarlberg.at)  
überprüft werden.

[Aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Landesregierung GZ: VIIa-50.030.55-6// -34 vom 04.10.2023]